

23. IV. 1917

§ (Die Industrieartikel für den öffentlichen Bedarf.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach der Handelsminister befugt ist, sofern die Gefahr droht, daß irgendein Industrieartikel, der dem öffentlichen Bedarfe dient, nicht in solchen Mengen zur Verfügung stehen wird, als dies zur Deckung des öffentlichen Bedarfes nothwendig erscheint, die betreffenden Unternehmungen zu verpflichten, ihren Betrieb fortzusetzen, solche Unternehmungen zu verpflichten, gewisse Artikel in bestimmten Mengen herzustellen; er kann die Produktion regeln, er kann Rohprodukte und Halbfabrikate mit der Verpflichtung der vollständigen Verarbeitung an andere Unternehmungen überweisen. Insoferne irgendeine Unternehmung diesen Verpflichtungen nicht entspricht, kann der Handelsminister die Herstellung der nothwendigen Artikel im betreffenden oder in irgendeinem anderen Betriebe zu Lasten und auf Kosten der säumigen Unternehmung anordnen. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.